

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters

A. Problem und Ziel

Mit dem am 18. April 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts wurde das öffentliche Auftragswesen grundlegend modernisiert und wurden Vergabeverfahren effizienter, einfacher und flexibler ausgestaltet. Ein wesentliches Ziel der Vergaberechtsreform war, die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zu verbessern. Wirtschaftsdelikte dürfen auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen nicht ohne Folgen bleiben. Wer sich wegen Wirtschaftsdelikten – insbesondere im Zusammenhang mit Korruption – strafbar gemacht hat, soll nicht zum Nachteil von rechts-treuen Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren, sondern von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Hierzu wurden durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts erstmals auf gesetzlicher Ebene im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowohl zwingende als auch fakultative Ausschlussgründe geregelt. Zugleich wurde den Unternehmen aber auch die Möglichkeit eingeräumt, durch den Nachweis von Maßnahmen zur Selbstreinigung einen Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren zu vermeiden.

Die öffentlichen Auftraggeber und Konzessionsgeber sind nach dem geltenden Vergaberecht verpflichtet, im Vergabeverfahren vor der Zuschlagserteilung zu prüfen, ob Ausschlussgründe vorliegen. Bislang ist es jedoch für Vergabestellen faktisch schwierig nach-zuprüfen, ob es bei einem potentiellen Auftragnehmer zu Straftaten oder Fehlverhalten gekommen ist. Somit konnten bisher unter Umständen Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren, bei denen Ausschlussgründe vorlagen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, dass öffentliche Aufträge und Konzessionen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die keine erheblichen Rechtsverstöße begangen haben und die sich im Wettbewerb fair verhalten. Es soll sichergestellt werden, dass öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber vor der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen abfragen, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Durch die Bereitstellung von umfassenden Informationen soll es den öffentlichen Auftraggebern und Konzessionsgebern erleichtert werden, zu prüfen, ob bei einem Bieter Ausschlussgründe vorliegen. Zudem soll eine zentrale Prüfung von durch Unternehmen durchgeführten Maßnahmen der Selbstreinigung ermöglicht werden.

Auch die Länder sehen in der Einführung eines Korruptionsregisters auf Bundesebene einen wertvollen Beitrag zur Bekämpfung korruptiver oder wirtschaftskrimineller Praktiken, der geeignet ist, einen fairen Wettbewerb unter den Bietern bei öffentlichen Aufträgen zu fördern und zu garantieren und zugleich den Staat, die Steuerzahler und integere Unternehmen vor Schäden zu bewahren. Sie halten in Zeiten nationaler und zunehmend europaweiter Ausschreibungen die bestehenden Länderregelungen auf längere Sicht nur noch ansatzweise für geeignet, einen Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen sicherzustellen. Die Länder haben daher durch Beschlüsse der Justizministerkonferenz am 25./26. Juni 2014 in Binz und der Wirtschaftsministerkonferenz am 10./11. Dezember 2014 in Stralsund den Bund aufgefordert, ein bundesweites Korruptionsregistergesetz einzuführen.

B. Lösung

Auf Ebene des Bundes wird ein Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen eingerichtet. In das Register werden Unternehmen eingetragen, zu denen Erkenntnisse über ihnen zuzurechnende Straftaten oder andere schwerwiegende Rechtsverstöße, die Gründe für einen Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren darstellen, vorliegen.

Die Strafverfolgungsbehörden sowie diejenigen Behörden des Bundes und der Länder, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, übermitteln Erkenntnisse über diese Ausschlussgründe an die Registerbehörde. Die öffentlichen Auftraggeber prüfen – unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte des § 106 GWB – vor der Zuschlagerteilung, ob im Register Eintragungen im Hinblick auf den oder die Bieter vorliegen, welche den Zuschlag erhalten sollen. Die bisher bestehenden Abfragepflichten öffentlicher Auftraggeber nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und dem Mindestlohngesetz im Hinblick auf das Gewerbezentralregister werden durch die Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt. Liegt eine Eintragung vor, so entscheiden die öffentlichen Auftraggeber nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung, ob ein Unternehmen von der Teilnahme an dem jeweiligen Vergabeverfahren ausgeschlossen wird. Die Entscheidung über eine vorzeitige Löschung der Registereintragung eines Unternehmens auf Grund von Maßnahmen der Selbstreinigung hat Bindungswirkung für die öffentlichen Auftraggeber. Durch die Führung des Registers als elektronische Datenbank und die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sollen effiziente Melde- und Abfrageverfahren sichergestellt und der Bürokratieaufwand reduziert werden. Die Auskunft aus dem Wettbewerbsregister an die öffentlichen Auftraggeber soll elektronisch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, anstelle des bisherigen papiergebundenen Auszugs aus dem Gewerbezentralregister.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Durch das Register sparen öffentlichen Auftraggeber Aufwand ein, da die schriftliche Abfrage des Gewerbezentralregisters durch eine elektronische Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt wird. Zur Einrichtung und Führung des Wettbewerbsregisters entstehen Kosten für Personal und Sachmittel.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch das Vergaberecht nicht betroffen. Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Im Rahmen von Vergabeverfahren entstehen für Auftragnehmer Einsparungen, da öffentliche Auftraggeber das Nicht-Vorliegen von zwingenden und bestimmten fakultativen Ausschlussgründen direkt über die Abfrage des Wettbewerbsregisters prüfen können und hierzu keine Selbstauskünfte von Unternehmen verlangen müssen. Damit entfällt die Notwendigkeit für Unternehmen, Eigenauskünfte aus dem Bundeszentral- oder Gewerbezentralregister zu beantragen und den öffentlichen Auftraggebern vorzulegen. Mit der Eigenauskunft aus dem Wettbewerbsregister können Unternehmen zudem bei Aufträgen im EU-Ausland das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen nachweisen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes und der Länder verringert sich jährlich in Höhe von 1.001.587 Euro. Zusätzlich sind Gebühreneinnahmen in Höhe von 475.000 Euro beim [Registerbehörde] zu erwarten.

Einsparungen entstehen insbesondere durch die Streichung von Abfragepflichten im Hinblick auf das Gewerbezentralregister. Die bisher bestehenden Pflichten öffentlicher Auftraggeber zur Abfrage des Gewerbezentralregisters werden durch die Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt. Da das Wettbewerbsregister elektronisch abrufbar sein wird, verringert sich der Aufwand der öffentlichen Auftraggeber. Mit der Ersetzung der postalischen Abfrage des Gewerbezentralregisters durch ein elektronisch gestütztes System geht ein Ersparnis in Höhe von 2.662.000 Euro einher.

Demgegenüber stehen Aufwände für die Einführung und den Betrieb des Wettbewerbsregisters. Für die Einführung des Registers sind im Jahr 2018 einmalig 3.842.500 Euro erforderlich, um die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Übermittlung und Speicherung von Daten zu schaffen. Im Laufe des Jahres 2019 soll das Register funktionsfähig sein und für öffentliche Auftraggeber zur Verfügung stehen. Für den Dauerbetrieb des Registers sind 25 Stellen erforderlich. Die Personalkosten belaufen sich unter Berücksichtigung der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen auf insgesamt 1.468.803 Euro pro Jahr. Hinzu kommen Personalsachkosten in Höhe von 458.400 Euro. Der sächliche Erfüllungsaufwand für den technischen Betrieb und die Wartung des Registers wird auf jährlich rund 35.000 Euro geschätzt.

F. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen

(Wettbewerbsregistergesetz – WRegG)

§ 1

Einrichtung des Wettbewerbsregisters

Beim [Registerbehörde im Geschäftsbereich des BMWi] wird ein Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen eingerichtet und geführt. Das Register stellt öffentlichen Auftraggebern Informationen über Ausschlussgründe im Sinne von §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, zur Verfügung. Es wird in Form einer elektronischen Datenbank geführt.

§ 2

Eintragungsvoraussetzungen

(1) Eine Eintragung in das Register erfolgt bei rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen oder Strafbefehlen sowie bestandskräftigen Bußgeldentscheidungen, die wegen einer der folgenden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergangen sind:

1. in § 123 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgeführte Straftaten,
2. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuchs,
3. Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung,
4. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen nach § 298 des Strafgesetzbuchs,
5. § 8 Absatz 1 Nummer 2, §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist, § 404 Absatz 1 oder 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist,.

§§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 43 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, § 21 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist oder § 23 Absatz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das durch Artikel 19 Absatz 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, jeweils wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt oder eine Geldbuße von wenigstens 2 500 Euro festgesetzt worden ist.

(2) In das Register werden ferner Bußgeldentscheidungen eingetragen, die wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgesetzt wurden, wenn eine Geldbuße von wenigstens 2 500 Euro festgesetzt worden ist.

(3) In das Register werden nur solche strafgerichtliche Verurteilungen, Strafbefehle und Bußgeldentscheidungen eingetragen, die einem Unternehmen zuzurechnen sind. Das ist der Fall, wenn

1. die verurteilte natürliche Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört, und die Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Geschäftsverkehr oder im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr erfolgte,
2. ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden des Inhabers des Unternehmens nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorliegt oder
3. nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße gegen das Unternehmen festgesetzt wurde.

(4) Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe solcher Personen, die auf dem Markt die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen anbietet.

§ 3

Inhalt der Meldung und der Eintragung in das Register

(1) Liegen die Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 vor, speichert die registerführende Stelle folgende Daten, die ihr von einer nach § 4 zur Mitteilung verpflichteten Behörde übermittelt wurden, in einer elektronischen Datenbank:

1. den Namen der meldenden Stelle,
2. das Datum der einzutragenden Entscheidung und ihrer Rechts- beziehungsweise Bestandskraft,
3. das Aktenzeichen des Vorgangs der meldenden Stelle,
4. vom betroffenen Unternehmen
 - a) Firma,

- b) Rechtsform,
 - c) Familiennamen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter,
 - d) bei Personengesellschaften Familiennamen und Vornamen der geschäftsführenden Gesellschafter,
 - e) Postanschrift des Unternehmens,
 - f) Registergericht und Handelsregisternummer sowie
 - g) Umsatzsteueridentifikationsnummer,
5. bei Zurechnung einer von einer natürlichen Person begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu einem Unternehmen soweit bekannt
- a) Familienname und Vorname der natürlichen Person,
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort dieser Person sowie
 - c) die Anschrift der betroffenen natürlichen Person,
6. die zur Registereintragung führende Straftat oder Ordnungswidrigkeit einschließlich der verhängten Sanktion und
7. die die Zurechnung des Fehlverhaltens zu einem Unternehmen begründenden Umstände.

(2) Teilt ein Unternehmen nach seiner Eintragung im Register der registerführenden Stelle mit, dass es Maßnahmen zur Selbstreinigung im Sinne des § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nachweisen kann, speichert die registerführende Stelle die übermittelten Daten im Register.

(3) Offensichtlich fehlerhafte Eintragungen berichtigt oder löscht die registerführende Stelle von Amts wegen.

§ 4

Mitteilungspflicht

Die Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden sind verpflichtet, ihnen bekannte eintragungsrelevante Rechtsverstöße im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2, die nach § 2 Absatz 3 einem Unternehmen zuzurechnen sind, und die weiteren nach § 3 Absatz 1 zu speichernden Daten der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Werden den Strafverfolgungsbehörden oder den Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind, Umstände bekannt, die einer weiteren Speicherung der übermittelten Daten im Register entgegenstehen, so informieren sie die registerführende Stelle unverzüglich.

§ 5

**Gelegenheit zur Stellungnahme vor Eintragung in das Register,
Sperrvermerk, Auskunftsanspruch**

(1) Vor der Eintragung in das Register informiert die registerführende Stelle das betroffene Unternehmen über den Inhalt der geplanten Eintragung und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme erfolgt die Eintragung.

(2) Legt das betroffene Unternehmen schlüssig dar, dass eine angekündigte oder bereits vorgenommene Eintragung unrichtig ist, so hat die registerführende Stelle die Eintragung mit einem Sperrvermerk zu versehen. Der Sperrvermerk bleibt bestehen, solange sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Eintragung feststellen lässt. Wird die Unrichtigkeit der Eintragung festgestellt, ist die Eintragung unverzüglich zu löschen.

(3) Auf Antrag erteilt die registerführende Stelle Unternehmen oder natürlichen Personen Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Registers.

§ 6

**Abfragepflicht für öffentliche Auftraggeber, Entscheidung über einen Ausschluss
vom Vergabeverfahren**

(1) Ein öffentlicher Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert ab 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der registerführenden Stelle abzufragen, ob im Register Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag oder die Konzession zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind ungeachtet des Erreichens der Schwellenwerte des § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die in § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Konzessionsgeber im Sinne von 101 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(2) Die registerführende Stelle übermittelt dem abfragenden öffentlichen Auftraggeber die im Register gespeicherten Daten über das Unternehmen, das in der Abfrage benannt ist. Sind Eintragungen mit einem Sperrvermerk versehen, ist in der Auskunft nur auf den Sperrvermerk hinzuweisen. Gibt es im Register zu einem Unternehmen keine Eintragung, teilt die registerführende Stelle dies dem öffentlichen Auftraggeber mit.

(3) Die Auskünfte aus dem Register dürfen nur den mit der Entgegennahme der Mitteilung und Bearbeitung des Vergabeverfahrens betrauten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der öffentliche Auftraggeber entscheidet nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung über den Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren.

(5) Die Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden dürfen öffentlichen Auftraggebern die für die Vergabeentscheidung erforderlichen ergänzenden Informationen über den der Eintragung zu Grunde liegenden Sachverhalt übermitteln, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften einer Mitteilung entgegenstehen.

(6) Die nach dieser Vorschrift übermittelten Daten dürfen vom öffentlichen Auftraggeber nur für den Zweck der Vergabeentscheidung genutzt werden und sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen, soweit nicht nach den vergaberechtlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrung erforderlich ist.

§ 7

Löschung der Eintragung aus dem Register nach Fristablauf, Rechtswirkung der Löschung

(1) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen, Strafbefehle und Bußgeldentscheidungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung gelöscht. Im Übrigen werden Eintragungen nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag gelöscht, an dem die Entscheidung rechts- bzw. bestandskräftig ist. Eintragungen von Bußgeldentscheidungen nach § 2 Absatz 2 werden nach Ablauf von drei Jahren ab dem Erlass der Bußgeldentscheidung gelöscht.

(2) Ist eine Eintragung im Register nach Absatz 1 oder § 8 gelöscht worden, so darf die der Eintragung zu Grunde liegende Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Vergabeverfahren nicht mehr zum Nachteil des betroffenen Unternehmens verwertet werden.

§ 8

Vorzeitige Löschung der Eintragung aus dem Register bei Selbstreinigung; Gebühren und Auslagen

(1) Ist ein Unternehmen in das Register eingetragen worden, so kann es beim [Registerbehörde] beantragen, dass die Eintragung wegen Selbstreinigung vor Ablauf der Löschungsfrist nach § 7 Absatz 1 aus dem Register gelöscht wird. Die Eintragung ist zu löschen, wenn das Unternehmen gegenüber der registerführenden Stelle entsprechend § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nachgewiesen hat, dass es

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden umfassend geklärt hat, und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

(2) Das [Registerbehörde] erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es kann sich dabei auf das beschränken, was von dem Antragsteller vorgebracht wird oder ihm sonst bekannt sein muss. Es kann von dem Antragsteller die Übermittlung des strafgerichtlichen Urteils oder der Bußgeldentscheidung sowie zur Darlegung und Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen die Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers oder eines Rechtsanwalts oder andere geeignete Unterlagen verlangen. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann es die Strafverfolgungsbehörde oder die Behörde, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, ersuchen, ihm Informationen über den Sachverhalt, der der Eintragung in das Register zugrunde liegt, zu übermitteln. Die ersuchte Behörde übermittelt die Informationen, die zur Bewertung des Antrags erforderlich sein können.

(3) Das [Registerbehörde] bewertet die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Hält es die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens für unzureichend, so kann es von dem Unternehmen ergänzende Informationen verlangen oder den Antrag ablehnen. Lehnt es den Antrag ab, begründet es diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen. Die Ablehnung eines Antrags auf vorzeitige Löschung einer Eintragung wegen nachgewiesener Selbstreinigung ist im Register zu vermerken.

(4) Bei Anträgen auf vorzeitige Löschung aus dem Register wegen Selbstreinigung werden für Amtshandlungen der registerführenden Stelle Gebühren und Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, ist anzuwenden. Die Gebühr beträgt mindestens 1000 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 25 000 Euro nicht überschreiten;

§ 9

Elektronische Kommunikation, Verordnungsermächtigung

(1) Die Kommunikation zwischen der registerführenden Stelle und den Strafverfolgungsbehörden, den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden, den öffentlichen Auftraggebern sowie den Unternehmen erfolgt grundsätzlich elektronisch. Die Datenübermittlung an öffentliche Auftraggeber kann im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, erfolgen. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung keine besondere Regelung enthält.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln:

1. die Einzelheiten der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für
 - a) die Speicherung von Daten im Register,
 - b) die Übermittlung von Daten an die registerführende Stelle oder an öffentliche Auftraggeber einschließlich des automatisierten Abrufverfahrens,
 - c) die Kommunikation mit Unternehmen und
2. die erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie
3. ein von den Unternehmen zu verwendendes Muster für die Mitteilung nach § 3 Absatz 2.

§ 10

Rechtsschutz

Gegen Entscheidungen der registerführenden Stelle ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 123 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „§§ 299a, 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),“ angefügt.
2. § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird wie folgt gefasst:

„(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber oder nach § 8 des Gesetzes zur Einführung eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträgen und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz) gegenüber dem [Registerbehörde] nachgewiesen hat, dass es

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

(2) Bei der Bewertung der von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen sind die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens zu berücksichtigen. Die Entscheidung, dass die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend bewertet werden, ist gegenüber dem Unternehmen zu begründen.“

(2) § 150a Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „und öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ gestrichen.

(3) § 21 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden jeweils die Wörter „Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung“ durch das Wort „Wettbewerbsregisters“ ersetzt.

2. In Satz 5 werden die Wörter „Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung“ durch „Wettbewerbsregister“ ersetzt.

(4) § 19 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Gewerbezentralregister“ durch das Wort „Wettbewerbsregister“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung“ durch das Wort „Wettbewerbsregisters“ ersetzt.
3. In Absatz 4 werden die Wörter „Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung“ durch das Wort „Wettbewerbsregister“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

In Artikel 1 treten § 4 und § 6 sowie Artikel 2 an dem Tag des In-Kraft-Tretens der Rechtsverordnung nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieses Gesetzes ist die wirksame Bekämpfung und Prävention von Wirtschaftskriminalität sowie der Schutz des fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge. Wirtschaftsdelikte dürfen auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen nicht ohne Folgen bleiben. Wer sich wegen Wirtschaftsdelikten – insbesondere, aber nicht nur, im Zusammenhang mit Korruption – strafbar gemacht oder Ordnungswidrigkeiten begangen hat, soll nicht zu Lasten von rechtstreuen Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Vielmehr müssen Unternehmen, denen gravierende Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind, von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Auch unter dem Gesichtspunkt der inneren Sicherheit muss gewährleistet sein, dass Unternehmen, denen Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Korruption, Menschenhandel oder Beteiligung an organisierter Kriminalität vorzuwerfen ist, keine öffentlichen Aufträge erhalten. Stattdessen dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die das geltende Recht einhalten und sich im Wettbewerb fair verhalten.

Die durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden sind erheblich. Das Bundeslagebild „Wirtschaftskriminalität“ des Bundeskriminalamts (BKA) weist einen durch Wirtschaftskriminalität verursachten bundesweiten Gesamtschaden von 2,887 Milliarden Euro für das Jahr 2015 aus.¹ Zudem vermindern die auftretenden Fälle von Wirtschaftskriminalität das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Politik.

Die öffentliche Auftragsvergabe ist besonders anfällig für Wirtschaftskriminalität. Vor der Vergabe eines Auftrags sind die öffentlichen Auftraggeber und Konzessionsgeber daher verpflichtet zu prüfen, ob Gründe für den Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren in Bezug auf die potentiellen Auftragnehmer vorliegen. Bisher ist es jedoch für Vergabestellen schwierig nachzuprüfen, ob bei potentiellen Auftragnehmern Ausschlussgründe vorliegen. Denn bei einer derartigen Prüfung sind die öffentlichen Auftrag- und Konzessionsgeber auf externe Informationen angewiesen.

Vor diesem Hintergrund haben mehrere Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich Gesetze über sogenannte Korruptionsregister erlassen oder per Erlass Korruptionsregister eingeführt, um Wirtschaftskriminalität im öffentlichen Auftragswesen zu bekämpfen. Dabei sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Landesregistern – insbesondere im Hinblick auf Rechtsgrundlage, einzutragende Delikte und Eintragungsvoraussetzungen sowie Melde- und Abfragepflichten – erheblich.

Derzeit bestehen auf gesetzlicher Grundlage in Berlin (Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin vom 19.04.2006), Bremen (Bremisches Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters vom 17.05.2011), Hamburg (Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs vom 1.12.2013), Schleswig-Holstein (Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs vom 29.11.2013) und Nordrhein-Westfalen (Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004) Korruptionsregister. Per Erlass sind derzeit in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen Korruptionsregister geregelt. Im brandenburgischen Vergabegesetz ist eine zentrale Listung von Auf-

¹ BKA, Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2015, S. 5, zu den Schäden durch Korruptionsstraftaten: BKA Bundeslagebild Korruption 2015, S. 8.

tragssperren vorgesehen. Die Europäische Kommission hat bereits seit dem 1. Januar 2009 eine zentrale Ausschlussdatenbank (ZAD) eingeführt, in der alle Rechtspersonen (juristische Personen, Organisationen sowie natürliche Personen) erfasst werden, die bei Auftragsvergaben durch EU-Institutionen aufgrund schwerer beruflichen Verfehlungen oder Straftaten, die den finanziellen Interessen der EU zuwiderlaufen, von der EU keine Finanzmittel mehr erhalten dürfen.

Für öffentliche Auftrag- und Konzessionsgeber ist es trotz der in einzelnen Ländern bestehenden Korruptionsregister bisher schwierig, einen verlässlichen Eindruck über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bei Unternehmen, die sich an Vergabeverfahren beteiligen, zu erhalten.² Zum einen sind die Registerbehörden der Länder nur für ihr eigenes Bundesland zuständig. Zum anderen sind die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Register in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt; beispielsweise werden teilweise Verurteilungen eingetragen und teilweise Entscheidungen über Vergabesperren. Dies hat eine erheblich voneinander abweichende Registerpraxis in den einzelnen Ländern zur Folge. Da nicht alle Länder Register aufweisen und die Regelungen sehr unterschiedlich sind, ist nicht sichergestellt, dass der Wettbewerb nicht zu Lasten rechtstreuer Unternehmen verzerrt wird. Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Regelungen in den Ländern ist es außerdem für Unternehmen aufwändig, sich auf das jeweils anwendbare Recht einzustellen.

Nur ein zentrales und einheitliches Bundesregister kann gewährleisten, dass bundesweit gleichermaßen alle öffentlichen Auftraggeber und Konzessionsgeber von Delikten der Bieter Kenntnis erlangen. Ein Register, das überregional Informationen über das Vorliegen von Ausschlussgründen enthält, ist insbesondere angesichts bundes- und europaweiter Ausschreibungen erforderlich. Nur mit einem zentralen Bundesregister kann verhindert werden, dass öffentliche Aufträge und Konzessionen an Unternehmen vergeben werden, die schwerwiegend gegen geltendes Recht verstoßen haben, weil der Vergabestelle die Information über den Rechtsverstoß nicht vorlag. Ein zentrales bundesweites Register ist daher geeignet und erforderlich, um im Hinblick auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen eine effektive Bekämpfung und Prävention von Korruption und Wirtschaftskriminalität sicherzustellen.

Die bisher auf Bundesebene bestehenden Register sind hierfür nicht ausreichend. Öffentliche Auftrag- und Konzessionsgeber haben kein Auskunftsrecht aus dem Bundeszentralregister. Das Bundeszentralregister enthält im Übrigen keine Angaben zu Unternehmen. Voraussetzung für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren ist jedoch, dass eine Straftat einem Unternehmen zurechenbar ist. Das Gewerbezentralregister gibt nach § 149 der Gewerbeordnung (GewO) nur Auskunft über die Zuverlässigkeit im gewerberechtlichen Sinn. Diese unterscheidet sich inhaltlich von der vergaberechtlichen Prüfung, ob Gründe für den Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren vorliegen. Zudem enthält das Gewerbezentralregister nicht alle für die Nachprüfung des Vorliegens von vergaberechtlichen Ausschlussgründen bei der Auftrags- und Konzessionsvergabe erforderlichen Daten. Insbesondere sind darin keine Delikte eingetragen, die zwingende vergaberechtliche Ausschlussgründe darstellen. Außerdem enthält das Gewerbezentralregister keine Informationen zu freiberuflich Tätigen.

Mit diesem Gesetz wird daher eine einheitliche und umfassende Gesamtregelung der Materie [Mitteilungen über Ausschlussgründe durch die Strafverfolgungsbehörden sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden; Information von öffentlichen Auftraggebern über das Vorliegen von vergaberechtlichen Ausschlussgründen] auf Bundesebene durch Schaffung eines neuen Bundesregisters rechtlich verankert.

Die Schaffung einer bundesweiten und präzisen gesetzlichen Grundlage ist auch angesichts der Eingriffe in Grundrechte Betroffener erforderlich. Denn bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten über natürliche Personen wird in das Grundrecht auf informatio-

² Vgl. Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts, Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. Januar 2015.

nelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) eingegriffen. Zudem kann auch ein Eingriff in das Grundrecht auf Berufsfreiheit und wirtschaftliche Betätigung (Artikel 12 Absatz 1 GG) vorliegen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Gesetz wird ein bundesweites Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen eingerichtet, in das von Unternehmen begangene oder Unternehmen zuzurechnende Delikte schwerwiegender Wirtschaftskriminalität eingetragen werden. Das Gesetz regelt insbesondere die Übermittlung von Daten, die für die Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen in Vergabeverfahren von Bedeutung sind, durch die für die Strafverfolgung und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und die Speicherung dieser Daten durch die Registerbehörde. Ferner wird die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber und Konzessionsgeber geregelt, vor der Zuschlagserteilung bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Register Eintragungen vorliegen. Dabei normiert das Gesetz die Einzelheiten über die Voraussetzungen und den Inhalt einer Eintragung, Mitteilungs- und Abfragepflichten, Speicherung, Übermittlung sowie Berichtigung bzw. Löschung der Daten über Unternehmen. Des Weiteren werden Unterrichtungspflichten im Hinblick auf die betroffenen Unternehmen und der Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Registerbehörde normiert.

Das Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen wird bei dem [Registerbehörde] geführt.

Durch das Wettbewerbsregister soll die den öffentlichen Auftrag- und Konzessionsgebern obliegende Prüfung gemäß §§ 123 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), ob Ausschlussgründe bei den potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen, effektiver als bisher durchgeführt werden können, indem die Informationsgrundlage für diese Entscheidung erweitert wird. Die Eintragung in das Register selbst soll dagegen nicht automatisch zu einem Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an dem Vergabefahren bewirken. Vielmehr prüfen und entscheiden die öffentlichen Auftraggeber und Konzessionsgeber grundsätzlich eigenständig im Rahmen des ihnen zustehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraums, ob im Fall einer Eintragung in das Wettbewerbsregister ein Unternehmen ausgeschlossen wird. Das [Registerbehörde] trifft keine Entscheidung über den Ausschluss von Unternehmen von der Teilnahme an Vergabeverfahren. Von einer automatischen Vergabesperre für einen bestimmten Zeitraum infolge der Eintragung in das Wettbewerbsregister wurde insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgesehen. Allerdings wird bei einer Registereintragung eines Unternehmens wegen des Vorliegens eines zwingenden Ausschlussgrundes der öffentliche Auftrag- oder Konzessionsgeber in aller Regel den Ausschluss des Unternehmens von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren beschließen.

Als eintragungsrelevante Delikte sind neben Korruptionsdelikten auch Geldwäsche, Menschenhandel, Beteiligung an organisierter Kriminalität und andere schwere Wirtschaftsdelikte, insbesondere Verstöße gegen Wettbewerbsrecht und Steuerhinterziehung erfasst. Einzutragen sind darüber hinaus auch das Vorenthalten von Arbeitsentgelt und Sozialabgaben und Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und Mindestlohngesetz. Eintragungen erfolgen bei den aufgelisteten Delikten nicht nur bei rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen und Strafbefehlen, sondern auch bei bestandskräftigen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren. Die Höchstdauer der Eintragung richtet sich nach den Vorgaben des vergaberechtlichen Teil 4 des GWB.

Eingetragen wird ein Unternehmen sowohl dann, wenn der Inhaber des Unternehmens sich eines Aufsichts- oder Organisationsverschuldens im Sinne von § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) schuldig gemacht hat oder gegen das Unternehmen

eine Geldbuße nach § 30 OWiG wegen eines der aufgelisteten Delikte festgesetzt wurde, als auch dann, wenn ein Delikt oder Fehlverhalten einer natürlichen Person dem Unternehmen zugerechnet wird. Die Zurechnung von Rechtsverstößen natürlicher Personen zu Unternehmen ist nach den Vorgaben des Vergaberechts (§ 123 Absatz 3 GWB) in Anlehnung an § 30 Absatz 1 OWiG geregelt. Danach ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person einem Unternehmen dann zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat. Dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Die Meldungen an die Registerbehörde, Abfragen aus dem Register sowie die weitere Kommunikation zwischen der Registerbehörde einerseits und anderen Stellen andererseits erfolgen grundsätzlich unter Einsatz elektronischer Kommunikation. Das Register selbst wird als elektronische Datenbank geführt.

Durch die Vergaberechtsreform 2016 wurde für Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen, die Möglichkeit der Selbstreinigung eingeführt bzw. erstmals kodifiziert. Ein Unternehmen, das nachweislich ausreichende Maßnahmen der Selbstreinigung durchgeführt hat, darf nicht von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Daher muss in einem solchen Fall auch eine erfolgte Eintragung des Unternehmens in das Register gelöscht werden.

Dieses Gesetz berücksichtigt die Möglichkeit der Selbstreinigung von Unternehmen, indem es ihnen die Möglichkeit einräumt, der Registerbehörde Informationen über durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen zu übermitteln und/oder die vorzeitige Löschung einer Eintragung wegen nachgewiesener Selbstreinigung zu beantragen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer durchgeführten Selbstreinigung im Vergaberecht sind in § 125 GWB geregelt. Danach darf ein Unternehmen nicht von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn es nachweislich Maßnahmen ergriffen hat, die seine Integrität wiederherstellen. Der Nachweis der Selbstreinigung soll in Zukunft sowohl gegenüber den öffentlichen Auftraggebern als auch gegenüber der Registerbehörde des Wettbewerbsregisters erfolgen können. Die öffentlichen Auftrag- oder Konzessionsgeber entscheiden grundsätzlich in eigener Verantwortung darüber, ob sie durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen als ausreichend ansehen, um das Unternehmen trotz des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nicht auszuschließen. Wenn ein in das Register eingetragenes Unternehmen erfolgreich die vorzeitige Löschung einer Eintragung wegen nachgewiesener Selbstreinigung beantragt hat, wird die Eintragung aus dem Register gelöscht. In diesem Fall darf das Delikt von öffentlichen Auftrag- und Konzessionsgebern nicht mehr zum Nachteil des Unternehmens, das sich selbstgereinigt hat, gewertet werden. Die öffentlichen Auftrag- und Konzessionsgeber sind insoweit an die Entscheidung des [Registerbehörde], dass eine ausreichende Selbstreinigung eines Unternehmens vorliegt, gebunden.

Die Regelungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Verwendung der in das Register eingetragenen Daten sind abschließend. Ein Anspruch auf Auskunft für jedermann nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist) besteht nicht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Im Hinblick auf die Abfragepflicht öffentlicher Auftraggeber vor Zuschlagserteilung aus dem Register beruht die Gesetzgebungskompetenz auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 des Grundgesetzes (Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung).

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass zur Regelung des Wirtschaftslebens im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 des Grundgesetzes auch die Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gehören (BVerfGE 116, 202 (216)). Der Begriff „Recht der Wirtschaft“ im Sinne des Art. 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes ist weit zu verstehen (vgl. BVerfGE 5, 25 <28 f.>; 28, 119 <146>; 29, 402 <409>; 41, 344 <352>; 68, 319 <330>). Zu ihm gehören nicht nur diejenigen Vorschriften, die sich auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen, sondern auch alle anderen das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen (vgl. BVerfGE 29, 402 <409>; 55, 274 <308>). Hierzu zählen Gesetze mit wirtschaftsregulierendem oder wirtschaftslenkendem Charakter (vgl. BVerfGE 4, 7 <13>; 68, 319 <330>). Diesem Rechtsgebiet sind auch gesetzliche Regelungen darüber zuzuordnen, welche Kriterien der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabeentscheidung zu berücksichtigen und welches Verfahren er hierbei anzuwenden hat.

Mit der Einsichtnahme in ein Wettbewerbsregister wird die Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen erleichtert. Damit soll das Angebotsverhalten der Unternehmen aus wirtschaftspolitischen Gründen dahingehend gesteuert werden, dass sie sich gegenüber anderen Bewerbern keinen Vorteil – beispielsweise durch Korruption – verschaffen. Mit der Einbeziehung eines solchen Kriteriums in die Auswahlentscheidung wird das Ziel verfolgt, die Vergabe von Aufträgen aus wirtschaftspolitischen Gründen unmittelbar zu beeinflussen. Diese Zielsetzung wird in das Vergabeverfahren integriert. Es handelt sich um eine Sonderregelung für den Bereich der öffentlichen Beschaffung, mit der ein Verfahrensschritt für die Vergabeentscheidung festgelegt wird, der mittelbar auf das Verhalten der Bieter Einfluss nehmen soll.

Für die Meldepflichten der Strafverfolgungsbehörden besteht ferner die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

Eine bundesgesetzliche Regelung zur Einrichtung und Führung eines Registers ist nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zulässig, da sie zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Die effektive Durchführung der in Deutschland geltenden vergaberechtlichen Regelungen über die Prüfung von an Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen auf ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gebietet, dass öffentliche Auftraggeber auch tatsächlich die Möglichkeit haben, das Vorhandensein von Ausschlussgründen bei Unternehmen zu prüfen. Durch Länderregelungen lassen sich aufgrund der auf die Ländergrenzen beschränkten Zuständigkeit zum Einen nur unvollständige Informationen über wirtschaftskriminelle Unternehmen gewinnen. Zum Anderen errichten unterschiedliche landesrechtliche Regelungen Schranken und Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet und verzerren durch erheblich divergierende Voraussetzungen für die Eintragung in ein Landesregister sowie den daraus folgenden Konsequenzen den Wettbewerb zwischen den Unternehmen aus verschiedenen Bundesländern. Nur eine bundesweite Regelung stellt sicher, dass das Vorliegen von Ausschlussgründen bei Unternehmen einheitlich registriert wird, die Informationen bundesweit allen öffentlichen Auftrag- und Konzessionsgebern zur Verfügung gestellt werden und alle Unternehmen gleichbehandelt werden, unabhängig davon, in welchem Bundesland sie tätig sind. Zudem bedarf es bundesweit einheitlicher Maßstäbe bei der Prüfung von Selbstreinigungsaktivitäten der betroffenen Unternehmen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Zielsetzung steht im Einklang mit den europarechtlichen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen. Die im europäischen Recht vorgesehenen Grenzen, insbesondere die zulässigen Zeiträume für die Berücksichtigung des Vorliegens von Ausschlussgründen, werden eingehalten.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient dazu, den öffentlichen Auftrag- und Konzessionsgebern Informationen über das Vorliegen von Ausschlussgründen bei Unternehmen und die Durchführung von Selbstreinigungmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird die Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen im Vergabeverfahren und von Selbstreinigung erleichtert. Gleichzeitig werden dadurch die bereits bestehenden, unterschiedlichen Regelungen auf Landesebene vereinheitlicht. Die Zuständigkeiten, wesentliche Verfahrensabläufe sowie die Rechte und Pflichten werden klar festgelegt, um das Recht zu vereinfachen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf orientiert sich an dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Soweit sich Erfüllungsaufwand ergibt, entsteht dieser bei der Registerbehörde.

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch das Registergesetz nicht betroffen. Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch das Registergesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Registergesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die Wirtschaft Erfüllungsaufwand eingespart wird und Unternehmen entlastet werden. Bisher besteht teilweise die Praxis, dass öffentliche Auftraggeber Unternehmen zur Vorlage von Selbstauskünften aus dem Gewerbezentralregister und von Führungszeugnissen aus dem Bundeszentralregister auffordern, um das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bei Bewerbern und Bietern zu prüfen. entfällt somit. Mit der Einführung des Wettbewerbsregisters ist die Vorlage solcher Unterlagen durch Bewerber oder Bieter nicht mehr erforderlich. Der eingesparte Erfüllungsaufwand ist mangels statistischer Daten nicht quantifizierbar.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes und der Länder verringert sich jährlich in Höhe von 1.001.587 Euro. Zusätzlich sind Gebühren in Höhe von 475.000 Euro zu erwarten.

Die Einsparungen entstehen durch die Streichung von Abfragepflichten nach § 21 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 19 Absatz 3 und 4 des Mindestlohngesetzes im Hinblick auf das Gewerbezentralregister. Die bisher bestehenden Pflichten öffentlicher Auftraggeber zur Abfrage des Gewerbezentralregisters werden durch die Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt. Da das Wettbewerbsregister elektronisch abrufbar sein wird, verringert sich der Aufwand der öffentlichen Auftraggeber.

Demgegenüber stehen Aufwände für die Einführung und den Betrieb des Wettbewerbsregisters.

a) Der eingesparte Erfüllungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus der Umstellung von bereits bisher bestehenden Abfragepflichten der öffentlichen Auftraggeber auf ein elektronisches Abfrageverfahren. Demgegenüber entsteht ein einmaliger Aufwand für die technische Umsetzung des Registers und dauerhafte Aufwände für dessen Betrieb.

Im Hinblick auf den dauerhaften Betrieb des Registers geht die Bundesregierung aufgrund der bestehenden Erfahrungen in den von einzelnen Ländern geführten Wettbewerbsregistern von voraussichtlich 9.500 Meldungen der Justizbehörden an das Register pro Jahr und 47.500 Eintragungen im Register insgesamt aus. Zudem werden jährlich 400.000 Abfragen durch öffentliche Auftraggeber erwartet.

Bislang sind öffentliche Auftraggeber gemäß § 19 Absatz 4 MiLoG und § § 21 Absatz 1 Satz 4 SchwArbBekG bei Aufträgen oberhalb eines Wertes von 30.000 Euro verpflichtet, eine Auskunft aus dem beim Bundesamt für Justiz geführten Gewerbezentralregister anzufordern. Die Abfrage erfolgt dabei postalisch oder per Fax. Die Mitteilung durch das Bundesamt für Justiz an die öffentlichen Auftraggeber erfolgt postalisch. Aufgrund dieses Gesetzes und der Einführung des Wettbewerbsregisters entfällt die Abfrage des Gewerbezentralregisters durch öffentliche Auftraggeber und wird durch ein vollautomatisiertes Verfahren des Abrufs des Wettbewerbsregisters ersetzt.

Mit der Ersetzung der postalischen Abfrage des Gewerbezentralregisters durch ein elektronisch gestütztes System geht eine Zeitersparnis von schätzungsweise 11 Minuten pro Verfahren einher. Bei geschätzten 400.000 Abfragen und anzusetzenden Lohnkosten in Höhe von 36,30 Euro pro Stunde beträgt die Ersparnis 2.662.000 Euro pro Jahr bei den öffentlichen Auftraggebern. Zudem entstehen beim Bundesamt für Justiz Einsparungen in Höhe von ca. 6 Planstellen, da der Aufwand für die Beauskunftung von Anfragen öffentlicher Auftraggeber hinsichtlich des Gewerbezentralregisters entfällt. Hierdurch werden Personalkosten in Höhe von 301.390 Euro pro Jahr $((4 \text{ gD} \times 50.821) + (2 \text{ mD} \times 40.653) + (6 \times \text{Personalnebenkosten in Höhe von } 2.800))$ eingespart. Insgesamt reduziert sich damit der jährliche Verwaltungsaufwand um 2.963.390 EUR.

Eine Aufteilung des ersparten Erfüllungsaufwands der Verwaltung auf Bund, Länder und Gemeinden ist mangels valider statistischer Daten nicht verlässlich möglich.

b) Den eingesparten Kosten stehen Aufwände bei der Registerbehörde sowie im Hinblick auf die Fachaufsicht beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gegenüber.

Für die Einführung des Registers sind im Jahr 2018 einmalig 3.842.500 Euro erforderlich, um die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Übermittlung und Speicherung von Daten zu schaffen. Im Hinblick auf die Sensibilität der Daten sind dabei erhöhte Anforderungen an die IT-Sicherheit zu berücksichtigen. Die technische Umsetzung soll im Jahr 2018 erfolgen. Ab dem Jahr 2019 soll das Register funktionsfähig sein und für öffentliche Auftraggeber zur Verfügung stehen.

Auf der Grundlage der oben beschriebenen Annahmen sind für den Dauerbetrieb der Registerführung 25 Stellen erforderlich. Die Personalkosten belaufen sich unter Berücksichtigung der Personalkostensätze des BMF auf insgesamt 1.468.803 Euro. $((7 \text{ hD} \times 70.599 \text{ Euro}) + (17 \text{ gD} \times 50.821 \text{ Euro}) + (1 \text{ mD} \times 40.653 \text{ Euro}) + \text{Personalnebenkosten } (25 \times 2.800$

Euro)). Hinzu kommen Personalsachkosten in Höhe von 458.400 Euro. Der sächliche Erfüllungsaufwand für den technischen Betrieb und die Wartung des Registers wird auf jährlich rund 35.000 Euro geschätzt.

c) Die Gebühren werden für die Bearbeitung von Selbstreinigungsanträgen erhoben. Die Schätzung beruht auf der Mindestgebühr in Höhe von 1.000 Euro bei insgesamt 475 Anträgen pro Jahr.

d) Der dauerhafte Personalbedarf ergibt sich im Einzelnen wie folgt:

Grunddaten für den Dauerbetrieb

- a) Gesamtzahl der Eintragungen im Register: 47.500
- b) Mitteilungen zum Register pro Jahr: 9500
- c) Auskünfte an öffentliche Auftraggeber aus dem Register pro Jahr: 400.000
- d) Anhörungen pro Jahr: 9500
- e) Abfragende Stellen: 30.000
- e) Meldende Stellen: 160

I. Personalbedarf für Fachaufgaben

Aufgabe	Fallzahl	Bearbeitungsdauer in Minuten	Bearbeitungszeit	Stellen
Datenpflege				
15 % der Eintragungen unter a) erfordern Datenpflegemaßnahmen	7.125	22	156.750	1,6 gD
15 % der meldenden / abfragenden Stellen erfordern Datenpflegemaßnahmen	4.524	20	90.480	1,0 gD
Beauskunftung				
20 % der Auskünfte zu c) erfordern einen manuellen Aufwand durch mD	80.000	0,5	40.000	0,4 gD
4 % der Auskünfte zu c) erfordern einen manuellen Aufwand durch gD	16.000	5	80.000	0,8 gD
Zustellung				
15 % der Mitteilungen im Anhörungsverfahren zu d) können nicht eindeutig zugestellt werden	1.425	15	21.375	0,2 gD
Bearbeitung von Einwendungen				
10 % der Mitteilungen zu b) führen zu Einwendungen von Unternehmen	950	110	104.500	1,0 gD
Führungs- und Leitungsaufgaben				
Referatsleitung in der Registerbehörde	-	-	-	1,0 hD
Fachaufsicht durch das BMWi	-	-	-	1,0 hD

Summe:				2 hD 5 gD
II. Personalbedarf für IT-Aufgaben				
Projektleitung	-	-	-	1,0 hD
Schnittstellenkoordinator	-	-	-	1,0 hD
Softwarearchitektur, Realisierung	-	-	-	4,0 gD
Internet/IT-Sicherheitsarchitektur	-	-	-	1,0 gD
Datenbank- und Systemadministrator	-	-	-	2,0 gD
Netzwerkadministrator	-	-	-	2,0 gD
Betriebsüberwachung Systemadministration und Datenbanken	-	-	-	2,0 gD
Summe:				2,0 hD 11,0 gD
III. Prüfung von Selbstreinigungsanträgen				
Bearbeitung von Selbstreinigungsanträgen 5 % aller Mitteilungen führen zu Selbstreinigungsanträgen	475	480	227.520	2,2 hD
Bearbeitung von Klageverfahren gegen Entscheidungen der Registerbehörde 5 % aller Selbstreinigungsanträge führen zu anschließenden Klageverfahren	24	2400	57.600	0,6 hD
Kommunikation mit anderen Behörden / Bearbeitung von Mitteilungen an das Register	500	60	15.000	0,2 hD

Bearbeitung Schriftverkehr / Aktenführung mit Gerichten anderen Behörden	500	200	100.000	1 mD
Summe				3 hD 1 mD
IV. Querschnittsaufgaben				
Personal, Organisation, Haushalt, Innerer Dienst	-	-	-	1 gD
Summe aus I bis IV				7 hD 17 gD 1 mD
Insgesamt				<u>25 Stellen</u>

Für die Projektphase sind einmalig Sachmittel in Höhe von 3.842.500 Euro erforderlich, um das Projektkonzept zu entwerfen, die erforderliche IT-Infrastruktur sowie die Datenbank aufzubauen, die erforderliche Software zu programmieren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen.

Aktivität	Projekt und Betrieb	Infrastruktur
Entwurf der Geschäftsprozesse	250.000 €	
Beschaffung und Einrichtung eines Entwicklungs-, Test- und Produktionssystems		542.500 €
Vorbereitung der Vergabeunterlagen für Software, Entwicklung und Pflege	50.000 €	
Konzeption des Portals	200.000 €	
Realisierung des Portals	600.000 €	
Konzeption des Backends	300.000 €	
Realisierung des Backends	900.000 €	
Konzeption der Schnittstellen	200.000 €	
Realisierung der Schnittstellen	600.000 €	

len		
Betriebseinführung	200.000 €	
Gesamtkosten	3.300.000 €	542.500 €

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine spezifischen Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die in dem Gesetz enthaltenen Regelungen betreffen die Datenspeicherung, Datenübermittlung, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten, Berichtigung und Löschung der Daten. Sie führen im Ergebnis zu keinen unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer und somit auch nicht zu nur mittelbaren Beeinträchtigungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, denn das Gesetz erfüllt die dauerhafte Aufgabe, faire Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen in Vergabeverfahren zu schaffen. Zudem erfordert das Bedürfnis der Wirtschaft nach Rechtssicherheit eine unbefristete gesetzliche Regelung.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu § 1 (Einrichtung des Registers und registerführende Stelle)

Das Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen wird beim [Registerbehörde] eingerichtet. Die Einrichtung [Registerbehörde] im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist sachlich begründet, da [Begründung der Registerbehörde] Durch die Regelung des Artikel 3 zum Inkrafttreten wird sichergestellt, dass das [Registerbehörde] diese neue Aufgabe auch tatsächlich bewältigen kann und vor dem Beginn der Aufnahme des Wirkbetriebs des Registers die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Aufgrund der hohen Sensibilität der gespeicherten Daten kommt eine Aufgabenübertragung auf private Dienstleister nicht in Betracht.

Zu § 2 (Eintragungsvoraussetzungen)

§ 2 regelt die Voraussetzungen für die Eintragung eines Unternehmens in das Register. Die Eintragung eines Unternehmens in das Register ist grundrechtsrelevant. Aus diesem Grund sind die Rechtsverstöße, die zu einer Eintragung führen, konkret und abschließend bezeichnet und es werden nicht mehr Delikte aufgeführt, als für die Prüfung des Ausschlusses von Vergabeverfahren erforderlich sind. Die Liste der einzutragenden Delikte orientiert sich daher an den vergaberechtlichen Ausschlussgründen nach §§ 123, 124

GWB. Neben den Straftatbeständen, die gemäß § 123 GWB zwingende Ausschlussgründe von der Teilnahme an Vergabeverfahren darstellen, werden als fakultative Ausschlussgründe nur gravierende Verstöße gegen Wettbewerbsrecht und Verstöße gegen bestimmte Arbeitnehmerschutzvorschriften erfasst, zu denen bisher eine Abfragepflicht der öffentlichen Auftraggebern aus dem Gewerbezentralregister bestand.

Nach der Regelung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 sind rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen und Strafbefehle wegen aller Straftaten, die zwingende Ausschlussgründe nach § 123 Absatz 1 GWB darstellen, als Eintragungsgründe genannt. Zwingende Ausschlussgründe von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren liegen nach § 123 Absatz 1 GWB bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Betrug, Bestechung oder Menschenhandel, Zwangsarbeit und verwandten Delikten vor. Mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 sind daneben auch rechtskräftige Verurteilungen und Strafbefehle wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a des Strafgesetzbuches), das nach § 123 Absatz 4 GWB einen zwingenden Ausschlussgrund darstellt, erfasst. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 werden ferner rechtskräftige Verurteilungen und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabeordnung in das Register eingetragen. Diese stellen nach § 123 Absatz 4 GWB einen zwingenden Ausschlussgrund dar.

Um schwerwiegende Wirtschaftsdelikte, die für Vergabeverfahren besonders praxisrelevant sind, zu erfassen, werden ferner bestimmte fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB erfasst, über die öffentliche Auftraggeber bisher Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erhalten konnten. Das sind zum einen nach Absatz 1 Nummer 4 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 des Strafgesetzbuches). Hierbei liegt der fakultative Ausschlussgrund nach § 124 Absatz 1 Nummer 4 GWB vor. Eine Eintragung erfolgt ferner nach Absatz 1 Nummer 5 auch bei bestimmten Verstößen gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG), das Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG), das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), die den fakultativen Ausschlussgrund nach § 124 Absatz 1 Nummer 1 GWB begründen. Die Eintragung wegen dieser Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erfolgt jedoch nur dann, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt oder eine Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro verhängt worden ist. Eine derartige Beschränkung ist erforderlich, um Eintragungen bei Bagatelldelikten zu vermeiden. Die in Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie in Absatz 2 genannten Rechtsverstöße entsprechen den in § 149 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 150a Absatz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung genannten Delikten, über die öffentliche Auftraggeber bisher zur Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erhalten konnten. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister wird nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes durch die Auskunft aus dem Wettbewerbsregister ersetzt.

Nach Absatz 1 werden in das Register nicht nur strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle gegen natürliche Personen eingetragen, sondern auch Bußgeldentscheidungen gegen ein Unternehmen, die nach § 30 oder § 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes wegen einer der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergangen sind. Bewusst nicht zur Eintragung vorgesehen sind sogenannte „Vergabesperren“, die von einzelnen öffentlichen Auftraggebern verhängt werden.

Nach der Regelung in Absatz 2 werden in das Register außerdem auch Bußgeldentscheidungen gegen ein Unternehmen wegen bestimmter kartellrechtlicher Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 81 Absatz 1 und Absatz 2 GWB eingetragen. Bei diesen Ordnungswidrigkeiten liegt der fakultative Ausschlussgrund nach § 124 Absatz 1 Nummer 4 GWB vor. Eine Rechtskraft der Bußgeldentscheidung ist hier nicht Voraussetzung für eine Eintragung, da nach § 124 Absatz 1 Nummer 4 GWB „hinreichende Anhaltspunkte“ auf eine Wettbewerbsbeschränkung für das Vorliegen des fakultativen Ausschlussgrundes ausreichen; diese liegen vor, wenn eine Bußgeldentscheidung erlassen wurde.

Aufgrund der Grundrechtsrelevanz der Eintragung sind die Voraussetzungen für die Eintragung von Rechtsverstößen bewusst eng gefasst. Die Einstellung des Strafverfahrens unter Auflagen und Weisungen nach § 153a der Strafprozessordnung (StPO) wurde nicht aufgenommen. Denn aus der Einstellung eines Strafverfahrens kann noch kein sicherer Rückschluss auf die Täterschaft gezogen. Die Einstellung eines Strafverfahrens gemäß § 153a StPO setzt lediglich einen hinreichenden Tatverdacht voraus.

Voraussetzung für die Eintragung in das Register ist weiter, dass der Rechtsverstoß einem Unternehmen zuzurechnen ist. Öffentliche Auftraggeber können bei Rechtsverstößen natürlicher Personen ein Unternehmen nur dann vom Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Rechtsverstoß dem Unternehmen zuzurechnen ist. Daher erfolgt eine Eintragung in das Wettbewerbsregister ebenfalls nur dann, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit einem Unternehmen zugerechnet werden kann. Eine Zurechnung erfolgt stets nur in Bezug auf eine konkrete natürliche oder juristische Person. Die Zurechnung von Rechtsverstößen im Konzern ist nicht vorgesehen. Ob ein Rechtsverstoß einem Unternehmen zuzurechnen ist und daher der Rechtsverstoß der Registerbehörde nach § 4 mitgeteilt werden muss, entscheiden die Strafverfolgungsbehörden bzw. die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden.

Durch Absatz 3 werden klare Zurechnungsregeln geschaffen. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen nach § 123 Absatz 3 GWB dann zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat. Dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung. Der Inhalt des Registers darf nicht weiter gehen, als es für die Vorbereitung vergaberechtlicher Entscheidungen notwendig ist. Daher ist auch eine Eintragung in das Register nur dann zulässig, wenn die verurteilte natürliche Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat, nach § 30 OWiG eine Geldbußen gegen das Unternehmen wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit eines Unternehmensverantwortlichen festgesetzt wurde oder Bußgeldbescheide nach § 130 OWiG gegen den Inhaber des Unternehmens wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht ergangen sind. In Absatz 3 Nummer 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass nur Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Geschäftsverkehr oder im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr erfolgt sind, zugerechnet und eingetragen werden können, also kein Fehlverhalten eines Geschäftsführers oder Aufsichtsratsmitglieds im Privatleben. Die Zurechnungsregelung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ist erforderlich, da Unternehmen selbst als juristische Personen strafrechtlich nicht verfolgt werden können.

Unter den Begriff des Unternehmens können – wie sich aus Absatz 4 im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2014/24/EU ergibt – sowohl natürliche als auch juristische Personen fallen. Rechtlich unselbständige Unternehmensteile werden dagegen nicht eingetragen, da sie keine Unternehmen im Sinne von Absatz 4 sind.

Bei verbundenen Unternehmen gilt im Hinblick auf die Zurechnung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 folgendes:

Nur wenn der Rechtsverstoß von einem Leitungsverantwortlichen des Konzerns, etwa dem Geschäftsführer oder Aufsichtsratsvorsitzenden des Gesamtkonzerns als für den Konzern Handelnden begangen wurde, muss der Gesamtkonzern eingetragen werden. Wenn dagegen der Geschäftsführer oder Prokurist eines rechtlich selbständigen Konzernteils, beispielsweise eines Tochterunternehmens, bei dem Fehlverhalten für diesen Konzernteil gehandelt hat, ist nur der Konzernteil einzutragen.

Bei einer Zurechnung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 gemäß § 130 OWiG oder gemäß § 30 OWiG ergibt sich aus dem Bußgeldbescheid, welchem Unternehmen genau das Fehlverhalten zugerechnet wird.

Zu § 3 (Inhalt der Meldung und der Eintragung in das Register)

§ 3 Absatz 1 regelt abschließend die konkreten Daten, die bei Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen von den Strafverfolgungsbehörden und den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden an die Registerbehörde zu übermitteln und von der Registerbehörde in das Register einzutragen sind. Einzutragen sind insbesondere die Bezeichnung der meldenden Stelle, das Aktenzeichen, das betroffene Unternehmen und – im Fall einer durch eine natürliche Person begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die einem Unternehmen zugerechnet wird – die betroffene natürliche Person sowie ferner der Grund der Eintragung. Die Möglichkeit der Weitergabe personenbezogener Daten aus Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren ist auch nach § 480 Strafprozessordnung (StPO) und §49a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

Die Datenübermittlung ist zur Erfüllung des Zwecks, Korruption und andere schwerwiegende Wirtschaftskriminalität effektiv zu bekämpfen, geeignet und erforderlich. Das Ziel der Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität stellt ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel da. Ein Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung der Unternehmen aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG ist auch in Anbetracht der Schadensrelevanz von Wirtschaftskriminalität und dem verfolgten Ziel, faire Wettbewerbsbedingungen in Vergabeverfahren zu schaffen, verhältnismäßig.

Absatz 1 ermächtigt die Registerbehörde zur Speicherung der übermittelten Daten. Die Registerbehörde nimmt dabei grundsätzlich keine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Daten vor. Sie überprüft die mitgeteilten Daten lediglich auf Vollständigkeit und Plausibilität. Die Eintragung ist ein Realakt. Somit sind gegen die Eintragung weder Widerspruch noch Anfechtungsklage statthaft.

Da Unternehmen gemäß § 125 GWB in Vergabeverfahren nachweisen können, dass sie bei Vorliegen von Ausschlussgründen Maßnahmen zur Selbstreinigung durchgeführt haben, sollen derartige Informationen auch in dem Wettbewerbsregister enthalten sein. Die Registerbehörde speichert nach Absatz 2 die von einem Unternehmen mit einem Standardformular übermittelten Daten über durchgeführte Maßnahmen der Selbstreinigung in dem Register. Auch in dieser Hinsicht erfolgt durch die Registerbehörde nur eine Überprüfung der Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität. Denn letztlich entscheidet – wenn nicht ein Fall der Bindungswirkung der Löschung einer Eintragung nach § 7 Absatz 2 vorliegt – der einzelne öffentliche Auftraggeber in einem konkreten Vergabeverfahren darüber, ob die von dem Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen als erfolgreich zu bewerten sind. Das Standardformular soll durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 geregelt werden.

Im Rahmen des Standardformulars soll das betroffene Unternehmen nach Absatz 2 auch mitteilen können, dass ein öffentlicher Auftraggeber eine durchgeführte Selbstreinigung bereits als ausreichend angesehen hat. Die Möglichkeit für Unternehmen, nach § 8 eine vorzeitige Löschung aus dem Register aufgrund von durchgeführten Maßnahmen zur Selbstreinigung zu beantragen, macht die Speicherung von Daten über durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen nicht überflüssig, da nicht notwendigerweise in allen Fällen eine vorzeitige Löschung beantragt wird. Zudem stehen die Daten über durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen den Vergabestellen auch während der Dauer der Prüfung des Antrags auf vorzeitige Löschung zur Verfügung.

Erlangt die Registerbehörde Kenntnis davon, dass die mitgeteilten Daten offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese Daten nach Absatz 3 so nicht eingetragen bzw. müssen von der Registerbehörde ggf. unverzüglich von Amts wegen berichtigt oder gelöscht werden. Das gilt selbstverständlich auch dann, wenn die Registerbehörde durch einen Hinweis oder Antrag des betroffenen Unternehmens von dem Fehler Kenntnis erlangt. Absatz 3 umfasst sowohl Schreibfehler und Verwechslungen als auch inhaltlich offensichtlich fal-

sche Eintragungen, wenn z.B. die der Eintragung zu Grunde liegende Verurteilung noch nicht rechtskräftig ist oder wenn offensichtlich keine Zurechnung eines Fehlverhaltens an das Unternehmen erfolgen kann. Während bei Schreibfehlern die Eintragung berichtigt werden kann, muss bei fehlender Rechtskraft oder fehlender Zurechnung die Eintragung gelöscht werden. Bei einer erfolgreichen Selbstreinigung ist die Eintragung in das Register – die sich auf das Vorliegen eines Ausschlussgrunds bezieht - nicht fehlerhaft, so dass insoweit kein Fall nach Absatz 3 vorliegt. Vielmehr muss das Unternehmen hier einen Antrag nach § 8 auf Löschung der Eintragung stellen.

Zu § 4 (Mitteilungspflicht)

Die Pflicht zur Übermittlung von Daten richtet sich nach Satz 1 an die zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden, soweit die Voraussetzungen für eine Eintragung vorliegen. Welche Daten dabei übermittelt werden müssen, richtet sich nach § 3 Absatz 1. In Satz 2 wird ferner klargestellt, dass die meldende Stelle auch etwaige Fehler oder entlastende Umstände melden muss.

Zu § 5 (Gelegenheit zur Stellungnahme vor Eintragung in das Register, Sperrvermerk, Auskunftsanspruch)

Im Hinblick auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist in Absatz 1 vorgesehen, dass betroffene Unternehmen vor ihrer Eintragung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Durch eine Unterrichtung vor der geplanten Eintragung wird dem betroffenen Unternehmen die nötige Information gegeben, die zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und zur Wahrnehmung der Möglichkeit des Rechtsschutzes erforderlich ist. Damit wird der Anspruch auf ein faires Verfahren gesichert. Die betroffenen Unternehmen können sich binnen zwei Wochen nach Mitteilung über die geplante Eintragung an die Registerbehörde wenden und Einwände vorbringen.

Widerspricht das Unternehmen nach Absatz 2 seiner Eintragung, indem es schlüssig darlegt, dass seine Eintragung unrichtig ist, so prüft die Registerbehörde die Einwendungen auf ihre Plausibilität. Ist der Einwand offensichtlich begründet, erfolgt eine geplante Eintragung nicht bzw. muss eine bereits erfolgte Eintragung nach § 3 Absatz 3 berichtigt oder gelöscht werden. Ist der Einwand dagegen offensichtlich unbegründet, wird der Einwand durch die Registerbehörde zurückgewiesen. In Zweifelsfällen wird die Eintragung mit einem Sperrvermerk versehen, auf den die Registerbehörde bei Abfragen durch öffentliche Auftraggeber hinweist. Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so erfolgt die weitere Aufklärung grundsätzlich im konkreten Vergabeverfahren. Durch die Vorschrift wird nicht nur der Anspruch auf ein faires Verfahren gewahrt, sondern es werden auch unrichtige Eintragungen in das Register vermieden. Dies fördert zugleich die Funktionsfähigkeit des Registers.

Nach Absatz 3 erteilt die Registerbehörde auf Antrag eines Unternehmens oder einer natürlichen Person dem Unternehmen bzw. der natürlichen Person Auskunft aus dem Register über zu dem Unternehmen bzw. zu der anfragenden natürlichen Person bestehende Eintragungen. Mit diesem Registerauszug können Unternehmen in allen EU-Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 60 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nachweisen.

Zu § 6 (Abfragepflicht)

Absatz 1 verpflichtet die öffentlichen Auftrag- und Konzessionsgeber, vor der Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Registerstelle abzufragen, ob Eintragungen im Register zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber oder Konzessionsgeber den Auftrag oder die Konzession vergeben will, vorliegen. Die Abfragepflicht betrifft sowohl Vergabeverfahren oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte. Um sowohl den

Aufwand für die öffentlichen Auftrag- und Konzessionsgeber als auch für die Registerbehörde in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wird jedoch eine Wertgrenze für die Abfragepflicht auf 30 000 Euro festgelegt. Diese entspricht den bisher bestehenden Wertgrenzen für verpflichtende Abfragen des Gewerbezentralregisters durch öffentliche Auftraggeber in § 21 SchwArbBekG und § 19 MiLoG. Die Abfragepflicht gilt gemäß Absatz 1 Satz 2 für alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 98 Nummer 1 bis Nummer 3 GWB, sowie für Sektorenauftraggeber, die zugleich öffentliche Auftraggeber sind, und für Konzessionsgeber. Aufgrund der Sensibilität der Daten sollen Auftraggeber in privatrechtlicher Form nach § 98 Nummer 4 GWB und Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 GWB nicht erfasst werden.

In Absatz 2 wird die Befugnis zur Datenübermittlung an die öffentlichen Auftraggeber und Konzessionsgeber geregelt.

Bei dem öffentlichen Auftraggeber oder Konzessionsgeber dürfen die Daten aus Gründen des Datenschutzes nach der Regelung des Absatz 3 nur von den hiermit betrauten Bediensteten bearbeitet werden.

In Absatz 4 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Eintragung in das Register keinen automatischen Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren und keine generelle Vergabesperre für einen bestimmten Zeitraum bewirkt. Der Ausschluss von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren setzt weiterhin eine eigenständige Einzelfallprüfung durch die jeweils zuständige Vergabestelle voraus. Es wurde bewusst davon abgesehen, eine verbindliche Vergabesperre vorzusehen. Allerdings wird bei einer Eintragung eines Unternehmens wegen des Vorliegens eines zwingenden Ausschlussgrundes die Vergabestelle faktisch in aller Regel den Ausschluss des Unternehmens von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren beschließen.

Soweit dies erforderlich und nicht nach anderen Vorschriften untersagt ist, können gemäß Absatz 5 die Strafverfolgungsbehörden und die zur Prüfung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden den öffentlichen Auftraggebern ergänzende Informationen über den der Eintragung zugrunde liegenden Sachverhalt mitteilen, um diesen die informierte Prüfung des Ausschlusses zu erleichtern.

Schließlich wird mit Absatz 6 eine klare Zweckbindung der übermittelten Daten als verwaltungsinternes Hilfsmittel normiert. Die Daten dienen lediglich der Unterstützung der Entscheidung der Vergabestelle im Rahmen eines Vergabeverfahrens über den Ausschluss eines Unternehmens. Um eine anderweitige Nutzung zu verhindern, sind die Daten nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen, soweit nicht nach vergaberechtlichen Regelungen – insbesondere nach § 8 Absatz 4 der Vergabeverordnung – eine längere Aufbewahrung noch nach Erteilung des Zuschlags erforderlich ist.

Zu § 7 (Löschung der Eintragung aus dem Register nach Fristablauf, Rechtswirkung der Löschung)

Aufgrund des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist eine präzise Regelung über die Voraussetzungen erforderlich, unter denen die Eintragung wieder gelöscht wird. Die in Absatz 1 vorgesehenen Löschungsfristen richten sich nach den Vorgaben in § 126 GWB über die Höchstdauer des zulässigen Zeitraums eines Ausschlusses von der Teilnahme an Vergabeverfahren. Der Zeitraum beträgt bei zwingenden Ausschlussgründen fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung, bei fakultativen Ausschlussgründen drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis.

Nach Absatz 2 darf nach der Löschung einer Eintragung die Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die der Eintragung zu Grunde lag, - sei es auf Grund Fristablauf, Unrichtigkeit der Eintragung oder bei Selbstreinigung – in Vergabeverfahren nicht mehr zum Nachteil des Unternehmens berücksichtigt werden. Daher hat insoweit die Entscheidung der Registerbehörde über die Löschung der Eintragung eine Bindungswirkung für die öffentlichen Auf-

traggeber und Konzessionsgeber im Hinblick auf deren Entscheidung über den Abschluss von Vergabeverfahren.

Zu § 8 (Vorzeitige Löschung bei Selbstreinigung)

Neben der zwingenden Lösungsregelung in § 7 Absatz 1 auf Grund von Zeitablauf sind in § 8 Voraussetzungen genannt, unter denen das betroffene Unternehmen eine vorzeitige Löschung der Eintragung durch den Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen erreichen kann.

Nach § 8 Absatz 1 hat das betroffene Unternehmen die Möglichkeit, auch außerhalb eines konkreten Vergabeverfahrens die vorzeitige Löschung einer Eintragung aufgrund von durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen beim [Registerbehörde] zu beantragen. Das [Registerbehörde] prüft dann, ob die von dem Unternehmen nachzuweisenden Maßnahmen den Anforderungen entsprechend § 125 GWB genügen. Die Anforderungen nach § 125 GWB gelten entsprechend sowohl für Vergabeverfahren oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte. Die Prüfung erfolgt durch eine von der registerführenden Stelle getrennten Organisationseinheit beim [Registerbehörde].

Diese Regelung trägt der durch die Vergabereform eingeführten Möglichkeit der Selbstreinigung Rechnung. Unter Selbstreinigung sind Maßnahmen zu verstehen, die ein Unternehmen ergreift, um seine Integrität wiederherzustellen und die Begehung von Straftaten oder schweren Fehlverhalten in der Zukunft zu verhindern. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Selbstreinigung sind nach Absatz 1, der die Regelung in § 125 Absatz 1 GWB aufgreift, Maßnahmen zur Schadensregulierung, eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden zur Aufklärung des Sachverhalts sowie geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung des Rechtsverstößes. Das Unternehmen trägt als Verantwortlicher für das ihm zurechenbare Delikt oder Fehlverhalten die Darlegungs- und Beweislast für eine erfolgreiche Selbstreinigung. Die Möglichkeit für betroffene Unternehmen, die Selbstreinigung nachzuweisen, fördert den fairen Wettbewerb, dient der Prävention von Wirtschaftsdelikten und stellt den Rechtsfrieden wieder her.

Die auf Antrag des eingetragenen Unternehmens durchgeführte Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen obliegt der Registerbehörde in eigener Verantwortung. Dabei geht es um die Frage, ob auf Grund der Selbstreinigungsmaßnahmen die Eintragung des Unternehmens in das Register gelöscht wird, mit der Folge, dass die Tat von öffentlichen Auftraggebern und Konzessionsgebern nicht mehr zum Nachteil des Unternehmens in Vergabeverfahren gewertet werden darf (vgl. § 7 Absatz 2), also das Unternehmen nicht auf Grund dieser Tat ausgeschlossen werden darf. Diese Bündelung der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Registerbehörde soll sowohl den öffentlichen Auftraggebern und Konzessionsgebern die Prüfung durchgeführter Selbstreinigungsmaßnahmen erleichtern als auch den Unternehmen den Nachweis erfolgreicher Selbstreinigung erleichtern und zu einheitlichen Entscheidungen führen.

Die Registerbehörde erforscht gemäß Absatz 2 zwar den Sachverhalt von Amts wegen, kann sich dabei aber auf das beschränken, was von dem Antragsteller vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Die Prüfung soll durch eine selbstständige Organisationseinheit im [Registerbehörde] erfolgen. Mindestens ein Beamten mit der Befähigung zum Richteramt soll mit der Bearbeitung des Antrags befasst sein. Bei der Prüfung kann die registerführende Stelle die Mitwirkung des Antragstellers, insbesondere die Übermittlung des strafgerichtlichen Urteils oder der Bußgeldentscheidung sowie eines Gutachtens einer unabhängigen Stelle über die durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen verlangen. Bei Kartellverstößen kommt auch das Einholen einer Stellungnahme der Beschlussabteilungen des Bundeskartellamts oder anderer Kartellbehörden in Betracht.

Nach Absatz 3 sind bei der Bewertung durch die Registerbehörde, ob die durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens ausreichend

sind, – ebenso wie in § 125 Absatz 2 GWB geregelt – neben der Schwere der Tat auch die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens zu berücksichtigen. Die Registerbehörde trifft somit eine auf den Einzelfall bezogene Prognoseentscheidung. Die ablehnende Entscheidung der Registerbehörde ist dem Unternehmen gegenüber zu begründen.

Absatz 4 regelt die Kostentragung für das Antragsverfahren.

Zu § 9 (Elektronische Kommunikation, Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 setzt den Grundsatz der elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren für das Registerverfahren fort, um den Bürokratieaufwand zu reduzieren. Die Melde- und Abfragepflichten des Registers sowie die Kommunikation zwischen den Behörden sowie zwischen der registerführenden Stelle und den Unternehmen sind daher so einfach wie möglich und durch Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel auszugestalten. Das Register selbst wird als elektronische Datenbank geführt. Die Abfrage durch öffentliche Auftraggeber oder Konzessionsgeber soll grundsätzlich in einem automatisierten Abrufverfahren erfolgen. Im Hinblick auf den Datenschutz wird ausdrücklich klargestellt, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften gelten, soweit dieses Gesetz oder die auf Grund von Absatz 2 erlassene Rechtsverordnung keine besondere Regelung enthält.

Die Einzelheiten der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Datenspeicherung und -übermittlung sowie die Kommunikation mit Unternehmen, die erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie das Muster, das von den Unternehmen nach § 3 Absatz 2 für Mitteilungen von Selbstreinigungsmaßnahmen zu verwenden ist, werden durch Rechtsverordnung geregelt, für die Absatz 2 die Verordnungsermächtigung enthält.

Zu § 10 (Rechtsschutz)

Es wird deklaratorisch klargestellt, dass gegen Entscheidungen der Registerbehörde der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen steht. Anders als Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, für die oberhalb der Schwellenwerte nach § 155 ff. GWB das Nachprüfungsverfahren zu den Vergabekammern und zu den Oberlandesgerichten eröffnet ist, handelt es sich bei Streitigkeiten hinsichtlich Registereintragungen durch das [Registerbehörde] um solche des öffentlichen Rechts.

Artikel 2 (Folgeänderungen)

Bei den in Artikel 2 vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen, die durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz - WRegG) aufgrund Artikel 1 erforderlich werden.

Zu Absatz 1

Nummer 1

Die Änderung ist erforderlich, um das GWB an die Änderung des Strafgesetzbuches für den Bereich der Bestechung und Bestechung im Gesundheitswesen anzupassen.

Nummer 2

Der neu gefasste § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) stellt klar, dass Unternehmen, bei denen ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB vorliegt, Maßnahmen der Selbstreinigung auch gegenüber dem [Registerbehörde] als registerführende Stelle nachweisen können. Der Ausschluss eines Unternehmens von der

Teilnahme an einem Vergabeverfahren ist danach auch dann untersagt, wenn die erforderlichen Maßnahmen der Selbstreinigung gegenüber dem [Registerbehörde] gemäß § 8 WRegG nachgewiesen wurden.

Zu Absatz 2

Die in § 150a Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) vorgenommenen Änderungen betreffen Abfragepflichten öffentlicher Auftraggeber für die Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen im Hinblick auf das Gewerbezentralregister, welche durch die Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt werden. Dies hat die Streichungen entsprechend Nummer 1 und Nummer 2 zur Folge:

Nummer 1

Die in § 150a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO genannten Straf- und Bußgeldtatbestände sind nun mit Ausnahme von § 81 Absatz 2 Nummer 2 bis 7 und Absatz 3 GWB von § 2 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes umfasst.

Nummer 2

Die bisher bestehenden Abfragepflichten öffentlicher Auftraggeber im Hinblick auf das Gewerbezentralregister nach § 150a Absatz 1 Satz 2 GewO werden durch die Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt. Auskunftsrechte öffentlicher Auftraggeber im Hinblick auf das Gewerbezentralregister sind daher nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 3

Die in § 21 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) vorgenommenen Änderungen betreffen Abfragepflichten öffentlicher Auftraggeber im Hinblick auf das Gewerbezentralregister, welche durch die Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt werden. Entsprechend der Nummer 1 und Nummer 2 werden die Begrifflichkeiten dieser Neuregelung angepasst.

Zu Absatz 4

Die in § 19 Absatz 3 und 4 Mindestlohngesetz (MiLoG) vorgenommenen Änderungen betreffen Abfragepflichten öffentlicher Auftraggeber im Hinblick auf das Gewerbezentralregister, welche durch die Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt werden. Das macht die begrifflichen Anpassungen entsprechend Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 erforderlich.

Artikel 3 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Das Gesetz, insbesondere auch die Rechtsverordnungsermächtigung tritt nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die Regelungen zu den Melde- und Abfragepflichten treten aber erst mit In-Kraft-Treten der für die Einzelheiten der elektronischen Kommunikation zwingend erforderlichen Rechtsverordnung in Kraft. Die Rechtsverordnung soll erst dann In-Kraft-Treten, wenn die Voraussetzungen für den dauerhaften Registerbetrieb vorliegen. Durch diese Regelung wird insbesondere sichergestellt, dass vor dem Beginn der Aufnahme des Wirkbetriebs des Registers und vor dem Entstehen von Mitteilungs- und Abfragepflichten die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den Registerbetrieb vorliegen.